



Amtliche Mitteilungen des Verbandes

1) Beschluss des Beirats des FV Rheinland vom 13.07.2025

Der Beirat des FV Rheinland hat gem. § 11 Nr.2b) der Satzung des FVR – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende **Änderung des § 13 Nr. 6 der Spielordnung** beschlossen:

§ 13 Nr.6 (Zweitspielrecht für Amateure)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(1) Für Studenten, Berufspendler und andere Personen mit regelmäßiger Abwesenheit vom Hauptaufenthaltort wird auf Antrag unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren derzeitigen Verein (Stammverein) ohne Einhaltung einer Wartefrist - auch verbandsübergreifend - ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt. Neben der Mitgliedschaft in beiden Vereinen müssen die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sein. (2) Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-, Frauen oder Juniorenmannschaft bis maximal zur Kreisliga A (Senioren), in einer der beiden unteren Spielklassen (Frauen), in der untersten Spielklasse (Juniorinnen) bzw. auf Kreisebene (Junioren) am Spielbetrieb teil. Die Entfernung zwischen den Orten des Stamm- und Zweitvereins beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke). (3) Den Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts hat der Zweitverein bis spätestens zum 15.04. eines Jahres bei der Passstelle des FVR einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: a) Nachweis der schriftlichen Zustimmung des Stammvereins, b) Bestätigung der Hochschule (aktuelle Studienbescheinigung), des Arbeitgebers, der Schule oder der sonst in Betracht kommenden Stelle,	(1) Für Studenten, Berufspendler und andere Personen mit regelmäßiger Abwesenheit vom Hauptaufenthaltort wird auf Antrag unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren derzeitigen Verein (Stammverein) ohne Einhaltung einer Wartefrist - auch verbandsübergreifend - ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt, der mindestens 50 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke) vom Ort des Stammvereins entfernt sein muss. Neben der Mitgliedschaft in beiden Vereinen müssen die weiteren Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sein. (2) Für Herren und Frauen gilt die Spielberechtigung im Zweitverein höchstens für die Bezirksliga oder eine tiefere Spielklasse. Die Entfernung zwischen den Orten des Stamm- und Zweitvereins beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke). (3) Den Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts hat der Zweitverein bis spätestens zum 15.04. eines Jahres über das DFB-Net einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Die Erteilung des Zweitspielrechts erfolgt nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen: a) Nachweis der schriftlichen Zustimmung des Stammvereins über das DFB-Net, b) Bestätigung der Hochschule (aktuelle Studienbescheinigung), des Arbeitgebers, der Schule oder der sonst in Betracht kommenden Stelle,



Bisherige Fassung	Neue Fassung
c) Nachweis, in dem der weitere Aufenthaltsort des Spielers im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins bestätigt wird. (4) Der Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen. An einem Tag darf er nur für einen Verein eingesetzt werden. An demselben Wettbewerb darf er nur für einen Verein teilnehmen. (5) Der Spieler unterliegt der Sportrechtsprechung des jeweils örtlich zuständigen Rechtsorgans. Persönliche Sperren gelten auch für den jeweils anderen Verein. (6) Zur Verlängerung des Spielrechts um jeweils ein Jahr gilt das Verfahren nach Absatz 3. (7) Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss. (8) Im Übrigen gilt § 10 Nr. 6 DFB-SpielO.	c) Nachweis, in dem der weitere Aufenthaltsort des Spielers im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins bestätigt wird. (4) Der Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen. An einem Tag darf er nur für einen Verein eingesetzt werden. Die Spielberechtigung für den Zweitverein gilt nicht für solche Mannschaften, die im Meisterschaftsspielbetrieb in derselben Staffel wie der Stammverein antreten. (5) Der Spieler unterliegt der Sportrechtsprechung des jeweils örtlich zuständigen Rechtsorgans. Persönliche Sperren gelten auch für den jeweils anderen Verein. (6) Zur Verlängerung des Spielrechts um jeweils ein Jahr gilt das Verfahren nach Absatz 3. (7) Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss. (8) Hat ein Spieler nach Einschätzung des für den Stammverein zuständigen Landesverbands im Stammverein keine adäquate Spielmöglichkeit, ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 1 sowie 3 b) und c), jedoch unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen zu erteilen. (9) Im Übrigen gilt § 10 Nr. 5 DFB-SpielO.

Inkrafttreten: Mit sofortiger Wirkung !

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, weil auch der DFB mit Wirkung zum 01.07.2025 das Zweitspielrecht reformiert hat. Die bisherige Fassung der FVR-Vorschriften verstößt damit gegen das geänderte, **allgemeinverbindliche** DFB-Recht.



Die wesentlichen Änderungen sind:

1.)

Die Mindestentfernung wird von 100 auf 50 Kilometer reduziert. Die praktischen Auswirkungen dürften allerdings eher gering sein, da das Erfordernis einer „regelmäßigen Abwesenheit vom Hauptaufenthaltort“ bestehen bleibt; das setzt in der Regel das Bestehen zweier Wohnsitze voraus. Wer aber z.B. 50 Kilometer von seinem Hauptwohnsitz zum Arbeitsort pendelt, wird dies meistens täglich absolvieren statt sich am Arbeitsort einen Zweitwohnsitz zu nehmen.

2.)

Die bisherige Beschränkung auf die Kreisliga (Herren) bzw. die beiden untersten Klassen (Frauen) wird ersetzt durch die Formulierung "unterhalb der 6. Spielklassenebene" (Herren) bzw. "unterhalb der 4. Spielklassenebene" (Frauen). Da im FV Rheinland beides die Rheinlandliga ist, gilt das Zweitspielrecht künftig bei Frauen und Herren bis zur Bezirksliga.

Die bisher für Juniorinnen und Junioren geregelte Beschränkung auf die unterste Klasse bzw. Kreisliga ist im DFB-Recht (auch in § 7f DFB-Jugendordnung) nicht mehr vorgesehen und muss daher gestrichen werden.

3.)

Außerdem wird eine Art "Gastspielerlaubnis" auch bei Herren und Frauen für den Pflichtspielbetrieb eingeführt (vgl. § 10 Nr. 5.12 DFB-Spielordnung), die unabhängig von wechselnden Aufenthaltsorten und von der Mindestentfernung zu erteilen ist. Das setzt voraus, dass der / die Betroffene im Stammverein „keine adäquate Spielmöglichkeit“ hat. Praktisch relevant dürfte dies sein, wenn ein Verein während der laufenden Saison die einzige Mannschaft abmeldet oder diese (z.B. wegen zweimaligen Nichtantretens) ausscheidet. Bisher bestand für die Spieler dann nur die Möglichkeit, mit einer Wartefrist von einem Monat den Verein zu wechseln (§ 10 FVR-Spielordnung). Künftig kann in solchen Fällen auch ein sofortiges Zweitspielrecht erteilt werden.

4.)

Für den Alte-Herren-Bereich (vgl. § 10 Nr. 5.13 DFB-Spielordnung) besteht kein Änderungsbedarf, weil der FV Rheinland hier Zweitspielrechte bereits in § 47 Nr.3b) und Nr.4b) der Spielordnung (dort "Gastspielerlaubnisse" genannt) geregelt hat und diese von den sonstigen Voraussetzungen eines Zweitspielrechts unabhängig sind.



2) Beschluss des Beirats des FV Rheinland vom 31.08.2025

Der Beirat des FV Rheinland hat gem. § 11 Nr.2b) der Satzung des FVR – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende **Änderungen der Spielordnung und der Jugendordnung** beschlossen:

§ 19 Nr.2 f) Spielordnung (Spielverlust):

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Ein Spiel wird vom zuständigen Rechtsorgan grundsätzlich für eine Mannschaft als verloren und den Gegner als gewonnen gewertet, wenn (...) f) sie schuldhafterweise nicht oder mit weniger als 7 (bei 7er Mannschaften: mit weniger als 5) Spielern in ordnungsgemäßer Spielkleidung oder später als 45 Minuten nach dem angesetzten Zeitpunkt antritt. Der Schiedsrichter trifft die entsprechende Feststellung. Eine etwaige Schuldlosigkeit ist innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Verbandsorgan nachzuweisen. (...)	Ein Spiel wird vom zuständigen Rechtsorgan grundsätzlich für eine Mannschaft als verloren und den Gegner als gewonnen gewertet, wenn (...) f) sie schuldhafterweise nicht oder mit weniger als 7 (bei 9er Mannschaften; mit weniger als 6 ; bei 7er Mannschaften: mit weniger als 5; bei 5er Mannschaften: mit weniger als 4) Spielern in ordnungsgemäßer Spielkleidung oder später als 45 Minuten nach dem angesetzten Zeitpunkt antritt. Der Schiedsrichter trifft die entsprechende Feststellung. Eine etwaige Schuldlosigkeit ist innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Verbandsorgan nachzuweisen. (...)

§ 22 Nr.1d) Spielordnung (Pflichten des Platzvereins)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass, (...) d) zur Aufrechterhaltung der Platzordnung genügend durch Armbinden gekennzeichnete Platzordner vorhanden sind, (...)	Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass, (...) d) zur Aufrechterhaltung der Platzordnung genügend gut sichtbar gekennzeichnete Platzordner vorhanden sind, (...)



§ 7 Jugendordnung (Auf- und Abstiegsregelung):

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Die Auf- und Abstiegsregelung wird a) für die überkreislichen Spielklassen vom Verbandsjugendausschuss, b) für die Klassen auf Kreisebene durch den Kreisjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss festgelegt und vor Beginn der Spielrunde veröffentlicht. Gehören einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen an, bestimmt der Verbandsjugendausschuss, welcher Kreis für die Durchführung des Spielbetriebs zuständig ist. Durch die Auf- und Abstiegsregelung kann die Vergabe von Relegationsplätzen abweichend von § 7 Nr. 1d) und e) Spielordnung geregelt werden.	Die Auf- und Abstiegsregelung wird a) für die überkreislichen Spielklassen vom Verbandsjugendausschuss, bei Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball b) für die Klassen auf Kreisebene durch den Kreisjugendausschuss im Einvernehmen mit dem unter a) genannten Ausschuss festgelegt und vor Beginn der Spielrunde veröffentlicht. Gehören einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen an, bestimmt der zuständige Ausschuss, welcher Kreis für die Durchführung des Spielbetriebs zuständig ist. Durch die Auf- und Abstiegsregelung kann die Vergabe von Relegationsplätzen abweichend von § 7 Nr. 1d) und e) Spielordnung geregelt werden. Zur Umsetzung von Pilotprojekten oder alternativen Spiel- oder Ligaformaten (z.B. Meldeliga) kann der zuständige Ausschuss auch weitergehende Abweichungen zu § 7 Spielordnung beschließen.



§ 11 Nr.4 Jugendordnung (Spielerlaubnis für Seniorenmannschaften)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurm Mannschaft möglich, wenn diese mindestens in der Rheinlandliga spielt. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der Amateur-Oberliga angehört. Die Sätze eins und zwei dieser Nummer gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder Verbandsauswahl angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b der DFB-Jugendordnung besitzen.	A-Junioren des jüngeren Jahrgangs vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann in folgenden Fällen eine Spielberechtigung für Herrenmannschaften erteilt werden: a) Wenn sie im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung keine Spielmöglichkeit bei den A-Junioren haben, auch nicht über eine JSG oder ein Zweitspielrecht; b) aus Gründen der Talentförderung - für die erste Herrenmannschaft, wenn diese mindestens in der Regionalliga spielt - für die erste Herrenmannschaft in der Oberliga, wenn der Spieler DFB- oder Verbandsauswahlspieler ist - für die zweite Herrenmannschaft, wenn diese mindestens in der Oberliga spielt und der Verein über ein anerkanntes Nachwuchs- Leistungszentrum verfügt. Buchstabe b) gilt entsprechend für B-Junioren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Inkrafttreten aller Änderungen: Mit sofortiger Wirkung!

Begründung:

1.

Änderung zu § 19 Nr.2 f) Spielordnung:

Hier ist eine Regelungslücke zu schließen, weil bislang keine Mindestzahl von Spielern für 9er-Mannschaften festgelegt ist. Somit ist auch nicht geregelt, bei Unterschreitung welcher Spielerzahl von einem „Nichtantreten“ einer 9er-Mannschaft auszugehen ist. Gleiches gilt für die mittlerweile zugelassenen 5er-Mannschaften.



2.

Änderung zu § 22 Nr.1d) Spielordnung:

Beseitigung eines Widerspruchs zwischen Spielordnung (Kennzeichnung der Platzordner durch Armbinden) und Durchführungsbestimmungen (Kennzeichnung durch Westen). Die Formulierung in der Spielordnung soll hierzu allgemeiner gefasst werden.

3.

Änderung zu § 7 Jugendordnung:

Im Hinblick auf geplante Reformen im Ligaspielbetrieb der Jugend (Stichwort: Meldeliga) bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage für den zuständigen spieltechnischen Ausschuss, Abweichungen zur herkömmlichen Auf- und Abstiegsregelung zu beschließen, weil solche Formate bislang nicht geregelt sind.

Bei dieser Gelegenheit sollte auch klargestellt werden, dass für Spielklassen der Mädchen – selbstverständlich – der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zuständig ist, der jedoch bislang in § 7 Jugendordnung nicht erwähnt war.

4.

Änderung zu § 11 Nr.4 Jugendordnung:

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderte Fassung der DFB-Jugendordnung (dort: § 6 Nr.2), die allgemeinverbindlich und damit ohnehin vorrangig ist („Bundesrecht bricht Landesrecht“).

Zwar wurde die jüngste Fassung des § 11 Nr.4 FVR-Jugendordnung erst auf dem Verbandstag am 07.06.2025 in Simmern so beschlossen; insbesondere die Klarstellung, dass vorzeitige Freigaben von A-Junioren des jüngeren Jahrgangs vor Vollendung des 18. Lebensjahres für die erste Herrenmannschaft ab Rheinlandliga möglich sind. Das wäre auch mit der „alten“ Fassung des § 6 Nr.2 DFB-Jugendordnung – von deren Fortgeltung irrtümlich ausgegangen wurde – vereinbar gewesen.

Der DFB hat jedoch den allgemeinverbindlichen Teil seiner Jugendordnung (§ 6 Nr.2) dahin geändert, dass vorzeitige Seniorenfreigaben für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs **vor** Vollendung des 18. Lebensjahres nur noch für Mannschaften **ab der 5. Spielklassenebene (= ab Oberliga)** aufwärts zulässig sind. Daran ist der FV Rheinland gebunden.

Damit einher geht auch die Einführung vorzeitiger Seniorenfreigaben für B-Junioren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus Gründen der Talentförderung (ab Regionalliga aufwärts immer; für die Oberliga, falls es sich um Auswahlspieler handelt).